

**VERNEHMLASSUNG ENTWURF DES BUNDES-
GESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN DER
KOMMISSION FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND
GESUNDHEIT DES NATIONALRATES**

**STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN
KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN**

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. Sprache

Der Gesetzesentwurf entspricht nicht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. So wird z.B. in Art. 6 Abs. 3 "der Richter" erwähnt. Um sexistischen Sprachgebrauch zu vermeiden, ist "der Richter" durch "das Gericht" zu ersetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission, den Beschluss des Bundesrates sowie den demnächst erscheinenden Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen der Bundeskanzlei. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen muss die Nichtbeachtung der Erfordernisse sprachlicher Gleichbehandlung immer wieder bei Vernehmlassungsstellungen bemängeln. Sie geht nunmehr davon aus, dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf eine entsprechend sorgfältige redaktionelle Bearbeitung erfolgen wird.

2. Zum Inhalt des Entwurfs

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen. Die Kommission weist seit rund 20 Jahren auf die zentrale Bedeutung von Massnahmen in der Familien- und Sozialpolitik zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann hin.

Die Leistungen der Schweiz im Sozial- und Familienbereich sind im europäischen Vergleich unbefriedigend und stehen im Gegensatz zu ihrem überdurchschnittlichen Wohlstand. Darauf weisen neben vielen anderen auch Pierre Gilliard und François Cuénoud in ihrem Bericht "Politique familiale et budget social de la Suisse", herausgegeben vom Bundesamt für Statistik

(1994) hin. Verbesserungen des Sozialversicherungssystems wie die Harmonisierung und Erhöhung der Familienzulagen dürfen deshalb nicht länger auf sich warten lassen.

Die Kommission unterstützt den Grundsatz "Ein Kind eine Zulage", der im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, und die Entkoppelung des Anspruchs auf eine Familienzulage vom Beruf und von der Erwerbstätigkeit bzw. dem Grad der Erwerbstätigkeit der Eltern. Ein gesamtschweizerischer Lastenausgleich und die Anpassung an die Teuerung sind sinnvolle und notwendige Massnahmen. Es sollte aber geprüft werden, ob der Anspruch nicht direkt dem Kind zugesprochen werden sollte (wie sonst im Sozialversicherungsrecht üblich, wenn nicht zusätzlich einem Elternteil ein Anspruch zusteht).

So hat sich die Kommission bereits in ihrem Bericht über familienexterne Kinderbetreuung (publiziert 1992) dafür ausgesprochen, dass Kindergeldansprüche von der Bedingung Erwerbstätigkeit entkoppelt werden müssen. Auf der Grundlage einer einheitlichen Bundesregelung sollen alle Eltern, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, Anspruch haben auf Kinderzulagen, welche in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kinderkosten stehen. In verschiedenen Vernehmlassungsstellungen wie z.B. in ihrer im Juni 1995 verabschiedeten Stellungnahme zum Vorentwurf zur 6. Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz hat sie angesichts der hohen tatsächlichen Kinderkosten ebenfalls auf die notwendige Erhöhung der Kinderzulagen hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf den ersten Absatz der Initiative mit dem Hinweis auf die geplante Regelung der Bedarfsleistungen im Rahmen der Mutterschaftsversicherung. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hält die Einführung von Bedarfsleistungen für ein ebenso wichtiges Anliegen wie eine Bundesregelung über die Familienzulagen. Ihre Stellungnahme für die Familienzulagen bedeutet deshalb nicht, dass sie Familienzulagen als dringlicheres Anliegen einstuft. Sowohl die Familienzulagen wie die Bedarfsleistungen bedürfen so schnell als möglich einer sozialpolitisch überzeugenden und grosszügigen Lösung.

II. BEANTWORTUNG DER VERNEHMLASSUNGSFRAGEN

1.a Grundsatzfrage: Soll der Bund ein Ausführungsgesetz zu Art. 34 quinquies BV im Sinne dieser Vorlage erlassen?

Wir unterstützen den Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Art. 34 quinquies BV durch den Bund ausdrücklich. Die Schweiz hat bisher das uneinheitlichste System von Familienzulagen in Europa, welches zu einer ganzen Reihe von stossenden Ungerechtigkeiten und Nachteilen führt. Zudem sind die Familienzulagen viel zu tief angesetzt. Das Bundesgesetz über Familienzulagen muss daher unverzüglich realisiert werden.

1.b Sollen die Kantone, wie in Art. 3 Abs. 2 vorgesehen, weitergehende Leistungen und zusätzliche Arten von Familienzulagen festlegen können?

Wir halten es für sinnvoll, dass die Kantone gemäss Art. 3 Abs. 2 weitergehende Leistungen und zusätzliche Arten von Familienzulagen festlegen können, da die beabsichtigte Höhe der Zulagen in Art. 5 (Kinderzulage Variante 1: Fr. 200.-, Variante 2: Fr. 250.-, Ausbildungszulage Variante 1: Fr. 250.-, Variante 2: Fr. 300.-) keineswegs den tatsächlichen Kinder- und Ausbildungskosten entspricht. Es ist deshalb zu unterstützen, wenn Kantone Leistungen festlegen, welche über das vorgesehene Gesetz hinausgehen. Eine solche Regelung entspricht überdies den föderalistischen Strukturen der Schweiz, indem den Kantonen weiterhin die Möglichkeit gegeben wird, ergänzend eigene Schwerpunkte zu setzen.

2. Arten und Ansätze der Leistungen (Art. 3 und 5)

Zu Art. 3:

Wir stimmen den Arten der Familienzulagen in der vorgeschlagenen Form zu.

Zu Art. 5:

Wir sprechen uns für Variante 2 aus, da sie mit einer monatlichen Kinderzulage von mindestens 250 Franken sowie einer Ausbildungszulage von monatlich mindestens 300 Franken einen höheren Betrag beinhaltet. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass damit die tatsächlichen Kinderkosten auch nicht annähernd gedeckt sind. Einer gerechten Kostenverteilung zwischen Eltern und Gesellschaft entspricht auch Variante 2 noch nicht. Die Kommission hält höhere Zulagen für durchaus gerechtfertigt. Im soeben erschienenen Bericht "Die Schweiz und ihre Kinder. Private Kosten und staatliche Unterstützungsleistungen" von Stefan Spycher, Tobias Bauer und Beat Baumann wird

von tatsächlichen durchschnittlichen Kinderkosten pro Kind von monatlich Fr. 1'100.-- ausgegangen.

3. Organisation; Durchführung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 7). Varianten gemäss Ziffer 7 Schlussbericht

Mit der Durchführung des Familienzulagensystems durch die Organe der AHV sind wir einverstanden.

4. Finanzierung (Art. 14 - 16). Varianten gemäss Ziffer 8 Schlussbericht

Wir sprechen uns für den Vorschlag "Finanzierung 3" aus, da dies sozialpolitisch eindeutig die sinnvollste und solidarischste Lösung ist. Eine weitgehende Finanzierung durch die öffentliche Hand (Steuern) stellt sicher, dass zum einen niedrige Einkommen nicht übermässig belastet und zum anderen auch Vermögenserträge berücksichtigt werden. Nicht zuletzt werden auch AHV-Rentnerinnen und -Rentner so zu Solidarleistungen an die jüngere Generation verpflichtet.

III. ZU WEITEREN ARTIKELN

Art. 2 (Anspruchsberechtigte Personen)

Verschiedenen Personengruppen soll kein Anspruch auf Zulagen zugestanden werden. Im Kommentar werden auf S. 13 u.a. erwähnt: AHV-Waisenrenten-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen. Sie sind laut Kommentar anderweitig abgesichert.

Zweifellos muss die hier angesprochene Problematik in einem nächsten Schritt genau analysiert werden. Ein Ausschluss dieser Personengruppen scheint uns nicht a priori gerechtfertigt. Wir halten eine vertiefte Prüfung dieser Fragestellung für wichtig. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich im übrigen erneut die Frage, ob Ansprüche für Kinder nicht direkt den Kindern zustehen sollen.

Art. 6 (Anspruchskonkurrenz)

Zu Abs. 2a)

Wir befürworten es ausdrücklich, dass das Obhutsprinzip hier an erster Stelle aufgeführt wird.

Art. 21 (Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechts)

Zu Abs. 3

Aus unserer Sicht kann eine Änderung bzw. Aufhebung der Gesetze betreffend Familienzulagen für Bundesangestellte inkl. Regiebetriebe nur zugelassen werden, wenn im Resultat des Gesetzgebungsverfahrens die Familienzulagen für Bundesangestellte inkl. Regiebetriebe mindestens so hoch wie bisher sind. Ein Sozialabbau in diesem Bereich ist nicht vertretbar.



Am Abend hat Flo manchmal etwas geschlafen, bevor er nachts wach wurde. Wenn A.C. da war, haben wir uns an den Küchentisch gesetzt und nachgedacht. Wir haben uns erzählt, was wir gemacht hatten und was Flo gemacht hatte. Flo hat alles nicht nur einmal, sondern mehrere tausend Male gemacht, und wenn er das eine mehrere tausend Male gemacht hat, hat er mit etwas anderem angefangen und es wieder mehrere tausend Male gemacht. Herrschaft. Und Reproduktion. Und dann hast du abends am Küchentisch mehrere Möglichkeiten: entweder du erzählst dir alles nur einmal, weil es beim Mehrere-Male-Erzählen nicht wesentlich anders wird, aber dann stimmt es natürlich nicht, weil der Witz gerade im Mehrere-Tausend-Male liegt, oder du erzählst alles wie im Leben, also genauso oft, und das hältst du im Kopf nicht aus, weil du es schon im Leben nicht immer gut aushältst, daß sie alles immerzu wiederholen müssen, und weil sie den Rest davon noch nicht können, also die Töpfe wieder zurück in den Schrank, machst du es auch ein paar tausend Male. Kein Mensch, der halbwegs bei Verstand ist, erzählt es so oft, wie er es macht. Aber wenn du nachdenkst, bleibt dir fast gar nichts übrig, denn wenn du es nicht so oft erzählst, weißt du gar nichts mehr zu erzählen. Und wenn du nichts erzählst, ist es, als hättest du nichts gemacht.

Inzwischen war es so, daß wir keine Leute mehr kannten, die keine Kinder hatten, und keine Leute kannten, die Kinder hatten. Wenn man Leute mit Kindern ist, muß man alles so machen wie Leute mit Kindern, nämlich am besten, sonst wollen einen die Leute mit Kindern nicht kennen, weil jeder für sein Kind nur das Beste will. Wenn man es am besten macht, muß man außerdem sagen, ich bin ganz tot. Man muß sagen, nie habe ich Zeit, mal in Ruhe die Zeitung zu lesen, oder man muß sagen, alles bleibt immer an mir hängen, wenn ich es nicht mache, dann macht es doch keiner. Man muß sagen, der Große ist so empfindlich, der Kleine ist ja robust, aber der Große ist so sensibel, und überall steckt er sich an. Überhaupt muß man sagen, was das Kind hat, und Flo hatte meistens nichts. Kinder müssen aber etwas haben. Ich weiß nicht, warum, aber es ist so.